

Umgang mit Sexting und seinen Gefahren

- Leitfaden für Schüler*innen, Lehrkräfte und Eltern -
verfasst von Marie Albrecht, Schulsozialarbeiterin

Sexting - was ist das?

„Sexting“ setzt sich aus „Sex“ und dem englischen „Texting“ zusammen. „Texting“ bedeutet sich Nachrichten über SMS, Messengerdienste oder Soziale Medien zu verschicken. „Sexting“ beschreibt somit den sexuellen Austausch über digitale Medien. Auch wenn es der Begriff „Texting“ nicht direkt nahelegt, zählt dazu auch der sexuelle Austausch durch Versenden von entsprechenden Emojis, Memes, Fotos und Videos.

Warum kann Sexting gefährlich sein?

Jugendliche wie Erwachsene nutzen Sexting, weil es erlaubt sich auszuprobieren. Sexuelle Aktivität ist möglich, ohne sich der direkten Nähe eines anderen Menschen auszuliefern. Es können Fotos von sich versendet und geschaut werden, wie man bei einer anderen Person ankommt, ohne sich unmittelbar vor dieser Person nackt machen zu müssen. Beim Sexting traut man sich vielleicht Sachen, die man sich ‚in echt‘ nicht trauen würde und das kann aufregend sein. Die Möglichkeit, das Handy einfach ausschalten zu können und alleine zu Hause zu sein, suggeriert ein Gefühl von Sicherheit und Kontrolle über die Situation. Leider kann dieses Gefühl täuschen, denn neben dem „sich ausprobieren“ bildet das Thema „Sexting“ bis hin zur organisierten Kriminalität die volle Bandbreite ab.

Die große Gefahr liegt im Kontrollverlust - vor allem, wenn man nicht sicher ist, wer wirklich hinter dem Bildschirm sitzt: Sobald jemand anders privates Material von einer Person besitzt, kann nicht mehr kontrolliert werden, was damit passiert. Bilder können im Internet hochgeladen und öffentlich zugänglich gemacht, sie können heimlich weiterversendet, anderen gezeigt, verkauft und vervielfältigt werden. Selbst wenn die andere Person dazu aufgefordert wird, das Material zu löschen, kann nicht sichergestellt werden, dass es nicht noch auf einem USB-Stick, in einer Internetcloud oder auf einem anderen Gerät vorhanden ist. Ebenso können andere Personen es abfotografieren oder es können Screenshots im Messenger erstellt werden.

Diese Form der Macht über sensible Darstellungen einer anderen Person kann ausgenutzt werden. Es gibt **organisierte Kriminelle**, die durch geschickte Manipulation in sozialen Medien andere zum Versenden sensiblen Materials überzeugen und im Anschluss daran die

Person **erpressen**, dass sie es verbreiten werden, wenn ihnen kein Schweigegeld gezahlt oder immer mehr Material zugesendet wird. Dieser Kontrollverlust über sich selber hat bei Betroffenen schon zu enormer **psychischer Belastung** bis hin zu suizidalen Handlungen geführt.

Auch das Weiterverkaufen intimer Bilder von Kindern und Jugendlichen an **Pädosexuelle** kann ein lukratives Geschäft sein.

Doch selbst wenn organisierte Kriminalität außer acht gelassen wird: Anzügliche Fotos und Videos können auch als **Mobbingmaterial** verwendet und z.B. über Klassenchats und Social Media verteilt werden. Und was innerhalb einer Beziehung vielleicht sexy ist, kann nach dem Ende der Beziehung zum Mittel werden, um an der anderen Person **Rache** zu nehmen.

Da jede Person ein **Recht am eigenen** Bild genießt, sind alle genannten Handlungen strafbar. Doch nur weil eine Person für etwas angezeigt und rechtlich belangt werden kann, heißt es leider nicht, dass die sozialen und emotionalen Konsequenzen für einen nicht trotzdem vorhanden sind.

Generell gilt: Je einfacher die eindeutige Identifizierung der Person im anzüglichen Material ist (z.B. durch Zeigen des Gesichts, eindeutig zuzuordnenden Tattoos, Piercings und Narben, oder Wiedererkennbarkeit des Zimmerhintergrunds), desto leichter kann dieses Material gegen sie verwendet werden.

Deswegen: Vorsichtig sein! Aber was heißt das?

Das unterscheidet sich nach dem Alter.

Rechtlich gilt jede sexuell anzügliche Darstellung von Kindern **unter 14 Jahren** als kinderpornographischer Inhalt. Der Besitz und die Verbreitung ist verboten, auch wenn die Aufnahmen von den Kindern selber gemacht wurden. Deswegen ist „Sexting“ für Kinder unter 14 Jahren verboten. Es ist die Aufgabe der Erziehungsberechtigten, sie durch den Hinweis auf die Gefahren und ggf. durch die Kontrolle der Mediennutzung vor anderen und zur Not auch vor sich selber zu schützen.

Ab 14 Jahren haben Jugendliche das Recht, selber über ihre Sexualität zu bestimmen und Sex zu haben. **Alle Handlungen müssen freiwillig und einvernehmlich geschehen.**

Bei Sex zwischen Minderjährigen und Erwachsenen muss sichergestellt sein, dass die minderjährige Person über die geistige Reife verfügt, sexuell selbstbestimmt handeln zu können. Es gilt auch zu beachten, dass sexuelle Handlungen zwischen Minderjährigen und Personen, die für sie erzieherisch, medizinisch oder therapeutisch zuständig sind oder die Aufsichtspflicht für sie haben, verboten und strafbar sind.

Die selben Regeln gelten für „Sexting“: Ab 14 Jahren darf mit Personen, mit denen legal Sexualität geteilt werden darf, auch „Sexting“ betrieben werden.

Da der Missbrauch von Aufnahmen, die beim „Sexting“ entstehen, sehr drastisch sein kann, gilt es, dabei vorsichtig zu sein.

Folgende Fragen können helfen, die Gefahr einzuschätzen:

- „Sexting“ dient der sexuellen Erregung. Möchte ich diese Person wirklich sexuell erregen? Ist mir dieser Gedanke angenehm?

- Ist die Beziehung wechselseitig? Schickt die andere Person mir auch Fotos und Videos, oder mache nur ich das? Würde ich Fotos der anderen Person sehen wollen oder ist mir der Gedanke unangenehm?
- Wurde darüber gesprochen, dass wir „Sexting“ machen möchten und Lust darauf haben oder hat eine Person einfach angefangen? Habe ich selber Lust darauf oder denke ich, dass ich jetzt mitmachen müsste?
- Kenne ich die Person? Habe ich zu dieser Person ein Vertrauensverhältnis und kann mir sicher sein, dass sie mit dem Material vertraulich umgeht, auch wenn wir uns mal streiten oder die Beziehung zerbricht?
- Läuft das „Sexting“ über einen privaten Kanal, zum Beispiel einen verschlüsselten Nachrichtendienst? Oder findet es über Social Media Plattformen statt, die ihre Server im Ausland stehen haben (z.B. bei allen Diensten von Facebook, wie z.B. Instagram und WhatsApp der Fall) oder auf öffentlichen Kanälen (Chatgruppen, Internetforen, ...)?

Zu spät! Es wurden anzügliche Bilder oder Videos unvorsichtig versendet. Was jetzt?

Sollte es bisher keine Hinweise darauf geben, dass das Material weiterverteilt wurden, kann die andere Person mit Verweis auf das Recht am eigenen Bild darauf hingewiesen werden, das Material zu löschen und nicht weiterzuverbreiten. Sollte die Person sich nicht daran halten, macht sie sich strafbar und kann dafür angezeigt werden.

Wenn es Hinweise dafür gibt, dass das Material verbreitet wurde, gilt es, Schadensbegrenzung vorzunehmen.

*Liebe **Schüler*innen**, auch wenn es peinlich ist: das schafft ihr nicht mehr alleine. Bitte wendet euch an eure Eltern, eine Lehrkraft eures Vertrauens, die Schulleitung oder die Schulsozialarbeit, damit sie euch unterstützen und notwendige Schritte durchsetzen können. Sonst lauft ihr Gefahr, dass es noch viel peinlicher wird.*

*Liebe **Eltern und Erziehungsberechtigte**, auch wenn Sie vielleicht überrumpelt oder enttäuscht von ihrem Kind sind und auch wenn sich Ihr Kind vielleicht unvorsichtig verhalten oder sich bewusst über alle Regeln hinweg gesetzt hat – das Recht ihres Kindes wurde von Dritten aktiv verletzt. Bitte unterstützen Sie es in Sachen Schadensbegrenzung.*

***Liebe Mitschüler*innen der Person, von der Fotos oder Videos rumgehen:** Macht euch klar, dass ihr euch strafbar macht, wenn ihr dieses Material ebenfalls weiterverbreitet – ihr könnt u.a. für die Verletzung des Rechts am eigenen Bild und für die Verbreitung von Kinder- oder Jugendpornographie strafrechtlich verfolgt werden. Unterstützt keine Täter*innen, indem ihr sie für ihr Handeln auch noch feiert. Meldet Vorfälle den Lehrkräften, der Schulsozialarbeit oder der Schulleitung, fragt, wie ihr die betroffene Person unterstützen könnt, und macht den anderen klar, dass es verboten und übergreifend ist, private Fotos zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen. Verhaltet euch so, wie ihr gerne unterstützt werden würdet, wenn euch mal etwas passiert.*

Wie genau diese Schadensbegrenzung aussieht, ist von der konkreten Situation abhängig. Sollten anzügliche Fotos oder Videos **innerhalb der Schulgemeinschaft** auftauchen, ist es dringend notwendig, den Kontakt zur Klassenleitung, Schulsozialarbeit oder Schulleitung aufzunehmen, um innerschulisch handeln zu können.

Auch für Vorfälle außerhalb der Schulgemeinschaft, bei denen Schüler*innen der Schule betroffen sind, ist die Schulsozialarbeit ansprechbar.

Auch folgende Stellen können beratend weiterhelfen:

Innocence in Danger – Verein für den digitalen Kinderschutz:

<https://www.innocenceindanger.de/>

Save Me Online – telefonische oder digitale Beratung bei Gewalt im Internet:

<https://ninainfo.de/save-me-online.html>

persönliche Angebote in Berlin:

Wildwasser Berlin – Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen:

<http://www.wildwasser-berlin.de/>

Berliner Jungs – Hilfe für Jungen bei sexualisierter Gewalt: <https://jungs.berlin/>

Da es sich um Straftaten handelt, ist außerdem die Polizei zuständig, kann ermitteln und unterstützend tätig werden. Die Polizei ist jedoch keine Beratungsstelle: Wenn sie von einer Straftat Kenntnis erlangt, muss sie gegen den*die Täter*in ermitteln, auch wenn das vom Opfer nicht gewünscht ist.